

Erste Hilfe

Für eine wirksame Erste Hilfe sind gemeinsam die Schulleitung und der Sachkostenträger verantwortlich. Dabei ist die Schulleitung für die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern und die weitere Organisation der Ersten Hilfe zuständig. Für die Ausstattung der Schulen mit den vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Einrichtungen ist der Sachkostenträger verantwortlich.

Sachliche Voraussetzungen

Meldevorrichtungen

In Bereichen mit erhöhten Gefährdungen wie z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume usw. ist ein betriebsbereites Telefon vorzuhalten.

In unmittelbarer Nähe müssen die Notfallrufnummern verfügbar sein.

Bei schulischen Veranstaltungen muss jederzeit bei Unfällen unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen werden können.



Notfallhinweis

Sanitätsraum

In allen Schulen muss mindestens ein Raum vorhanden sein, in dem verletzte Lehrer oder Schüler betreut werden können. Dieser sollte sich zu ebener Erde in zentraler Lage im Gebäudekomplex der Schule, im Bereich der Werkstätten und/oder in der Sporthalle befinden und für den Rettungsdienst gut zugänglich sein.

Dieser Raum muss mindestens mit einem kleinen Verbandkasten nach DIN 13 157 Typ C sowie einer Krankentrage nach DIN 13 024 oder einer Liege ausgerüstet sein. Auch sollte ein Waschbecken mit fließendem Wasser und (in unmittelbarer Nähe) ein Telefon mit Notrufnummern vorhanden sein.

Erste-Hilfe-Material

An einer zentralen, allen Hilfeleistenden zugänglichen Stelle im Schulgebäude (z. B. Sanitätsraum, Schulsekretariat) muss mindestens ein Verbandkasten nach

DIN 13 157 Typ C bereitgehalten werden. Medikamente und Salben gehören nicht in Verbandkästen.

In Bereichen mit erhöhter Gefährdung wie z. B. Sporthallen, naturwissenschaftliche Unterrichtsräume, Technikräume und Lehrküchen u müssen weitere Verbandkästen vorhanden sein.

Bei Wanderungen, Exkursionen, Studienfahrten, Sportveranstaltungen außerhalb der Sporthalle usw. muss

Erste-Hilfe-Material mitgenommen werden.



Erste-Hilfe-Material ist deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf grünem Grund mit weißer Umrandung zu kennzeichnen.



Ersthelfer

Insbesondere Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen sowie Lehrkräfte, die Klassenfahrten, Besichtigungen etc. durchführen, sollten als Ersthelfer ausgebildet sein.

Eine Auffrischung der Kenntnisse und Fertigkeiten muss alle zwei Jahre erfolgen.

Für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe können Gutscheine bei der Unfallkasse NRW angefordert werden.

Rettungsfähigkeit von Schwimmlehrkräften

Schwimmlehrer müssen ihre Rettungsfähigkeit nachweisen. Diese erhalten Sie durch eine Fortbildung bei der DLRG, die Fortbildung wird durch eine anerkannte Einrichtung bescheinigt.

Neben der ständigen Selbstprüfung muss spätestens nach 4 Jahren eine Auffrischung der Rettungsfähigkeit nachgewiesen werden.

Erste Hilfe

Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalls

Versorgung von Verletzten

Bei einem Unfall muss jeder Hilfe leisten.

Abhängig von Art und Schwere der Verletzung müssen unterschiedliche Vorgehensweisen gewählt werden:

- Personen mit leichten Verletzungen, die ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sind der nächst erreichbaren Arztpraxis vorzustellen.
- Bei schwereren Verletzungen ist der Rettungsdienst (Notruf 112) zu verständigen.

Dokumentation von Unfällen

Unfälle müssen dokumentiert werden.

Bei allen Unfällen, bei denen ärztliche Behandlung in Anspruch genommen wird, ist eine Unfallanzeige an die zuständige Bezirksregierung (beamtete Lehrkräfte) bzw. Unfallkasse NRW (angestellte Lehrkräfte) zu senden.

Alle anderen kleineren, nicht meldepflichtigen Verletzungen sollten im Verbandbuch dokumentiert werden, damit bei Spätfolgen der schulische Zusammenhang nachgewiesen werden kann. Diese Aufzeichnungen müssen fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

Siehe auch Unterweisungshilfe „Unfälle“.



Quellen:

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VII, § 21
- DGUV Vorschrift 81 Schulen
- DGUV Information 202-059 Erste Hilfe in Schulen
- Schulgesetz, SchulG § 59 Abs. 6
- Unfallkasse NRW - Sichere Schule (www.sichere-schule.de)
- Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport (RdErl. MSW von 26.11.2014)